

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von dem Naturdenkmal (Naturgebilde):

„Zwei Eichen in Klossa“ – Stieleiche – Quercus robur L.

Auf Grund der §§ 22, 27, 45 und 57 Absatz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen – Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Die Naturgebilde und die jeweils dazugehörige geschützte Umgebung, die Kronentraufbereiche, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Zwei Eichen in Klossa“.

- (2) Detaillierte Angaben zu dem Schutzobjekt und zu seiner geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Klossa, Flur 1, Flurstück 5000/37 an der Dorfstraße der Gemeinde Klossa.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte M-33-003-C-a-3 Purzien im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Jessen zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von zwei ortsbildprägenden Solitärbäumen und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

wegen ihrer ökologischen Bedeutung und wegen ihrer Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung, die dazugehörigen Kronentraufbereiche, zerstören, beschädigen, verändern, nachhaltig stören können. Es ist insbesondere verboten die Bestandteile des Naturdenkmals zu fällen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf seiner geschützten Umgebung verboten:
1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. die Bäume durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf den Traufflächen zu lagern oder abzulagern;
 5. auf den Traufflächen Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf den Traufflächen Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf den Traufflächen auszubringen;
 8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 9. die Traufflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
 10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
 11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an den Bäumen zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an den Bestandteilen des Naturdenkmals und auf den dazugehörigen Traufflächen;

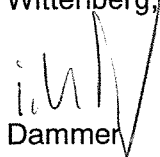
vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 Absatz 1 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 57 Absatz 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 10

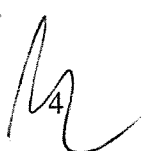
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 7. Oktober 2002


Dammer

 28.10.2002



Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals:

„Zwei Eichen in Klossa“

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Baumhöhe in m	Kronen- durchmesser in m	Kronentrauf- bereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
1.1	Klossa	1	5000/37	28	17	19	5,20	150
1.2	Klossa	1	5000/37	28	18,20	20	3,80	150